

Beförderungsordnung

der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Lechenich e.V.

A. Allgemeine Grundsätze	Seite 1 + 2
B. Dienstgradgruppen der Bruderschaft	Seite 2
C. Dienstgrade der Bruderschaft	Seite 3
D. Beförderungs- und Ernennungsvoraussetzungen	Seite 3 + 4
E. Beförderungsvorschläge	Seite 5
F. Zeitliche Vorraussetzungen	Seite 5 + 6
G. Beförderungsausschuss	Seite 7
H. Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand	Seite 7

A. Allgemeine Grundsätze

1. Diese Ordnung regelt die Würdigung besonderer Leistungen. Sie gilt nur für uniformierte Schützen.
2. Besondere Leistungen im Sinne dieser Ordnung sind herausragende Einzel-Leistungen, vorbildliche Erfüllung übernommener Aufgaben sowie langjährige Treue zur Bruderschaft.
3. Die Würdigung der besonderen Leistungen erfolgt in der Regel durch die Beförderung oder das Verleihen eines Verdienstordens des Bundes der Deutschen Historischen Schützenbruderschaften.
4. Beförderung im Sinne dieser Ordnung ist das Zuerkennen eines Dienstgrades auf Lebenszeit.

Ernennung im Sinne dieser Ordnung ist das Zuerkennen eines Dienstgrades für einen befristeten Zeitraum bis zur Beförderung.
5. Ein rechtlicher Anspruch auf Beförderung, Ernennung oder das Verleihen eines Verdienstordens besteht nicht.
6. Beförderungen ehrenhalber für nicht uniformierte Mitglieder der Bruderschaft und Nichtmitglieder sind unzulässig.
7. Dienstgrade können nur durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aberkannt werden.

8. Die Beförderung zu einem höheren Dienstgrad setzt den Besitz des nächst niedrigeren Dienstgrades voraus.

Ein Überspringen von Dienstgraden ist nur unter den Voraussetzungen des Kapitels F. +G. zulässig.
9. Änderungen zur Beförderungsordnung sind durch die uniformierten Schützen vorzuschlagen und müssen durch den Vorstand beschlossen werden.
10. Jeder Schütze erhält zur Beförderung eine Urkunde.
11. Mit Ernennung oder Beförderung erfolgt schriftliche Begründung im Aushang.

B. Dienstgradgruppen der Bruderschaft

1. Manschaften und Unteroffiziere

Zu dieser Gruppe gehören alle uniformierten Schützen der Bruderschaft mit Ausnahme der Offiziere, Stabsoffiziere und Generale.

2. Hauptfeldwebel

Der Hauptfeldwebel ist ein Unteroffizier auf hervorgehobenen Dienstposten, der durch den Vorstand ausgewählt wird und der sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bereiterklärt hat.

3. Offiziersanwärter

Zu dieser Gruppe gehören die uniformierten Schützen, die durch den Vorstand für einen Offiziersposten ausgewählt wurden und die sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bereiterklärt haben.

4. Offiziere

Zu dieser Gruppe gehören die uniformierten Schützen, die im Rahmen der Führung, der Erziehung und Ausbildung sowie der Repräsentation auf herausgehobenen Dienstposten zusätzlichen Dienst leisten oder dazu herangezogen werden.
Dazu zählen:

- der Schützenhauptmann,
- die Zugführer der Schützen,
- die Fahnenbegleit- und Fahnenoffiziere
- der Chef-Adjutant

5. Hauptmann

Der Hauptmann ist gewähltes Vorstandsmitglied. Der Dienstgrad Hauptmann ist eine Ernennung. Der betreffende Schützenbruder durchläuft die normale Beförderung laut Ordnung.

6. Stabsoffiziere

Zu dieser Gruppe gehören die uniformierten Vorstandsmitglieder und die Schützen vom Major an aufwärts mit Ausnahme der Generale.

7. Generale

Zu dieser Gruppe gehören der Präsident der Bruderschaft und die uniformierten Schützen, die für ihre Verdienste als ehemalige Präsidenten mit dem Dienstgrad eines Generals der Schützen ausgezeichnet wurden.

C. Dienstgrade der Bruderschaft

<u>Dienstgradgruppe</u>	<u>Dienstgrad</u>
Mannschaften	Schütze
	Gefreiter
	Ab Gefreiter Schulterstücke !
	Obergefreiter
Unteroffiziere	Unteroffizier
	Stabsunteroffizier
	Feldwebel
	Oberfeldwebel
	Hauptfeldwebel (<u>Spieß nur einer !</u>)
	Stabsfeldwebel
	Oberstabsfeldwebel
Offiziersanwärter	Fahnenjunker
	Fähnrich
	Oberfähnrich
Offiziere	Leutnant
	Oberleutnant
	Hauptmann (nur einer !)
Stabsoffiziere	Major
	Oberstleutnant
	Oberst
Generale	General
	General der Schützen

D. Beförderungs- und Ernennungsvoraussetzungen

1. Für die Beförderung zum nächst höherem Dienstgrad im Rahmen der Mannschaften und Unteroffiziere sind erforderlich:
 - a. ein Beförderungsvorschlag,
 - b. die Mindestdienstzeit von zwei Jahren im letzten Dienstgrad,
 - c. der Beförderungsbeschluss durch den geschäftsführenden Vorstand.
2. Für die Beförderung zum Leutnant sind erforderlich:
 - a. die erfolgreiche Wahrnehmung eines Offizierspostens von sechs Jahren (Seite 8),
 - b. der Beförderungsbeschluss durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Für die Beförderung zum Major sind dreizehn Jahre nach Vorraussetzungen des Kapitels D. + F. erforderlich.
4. Die Ernennung zum General erfolgt mit der Wahl zum Präsidenten der Bruderschaft.
5. Die Ernennungen und Beförderungen der Offiziersanwärter erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand nach den Grundsätzen des Kapitels F.

6. Uniformierte Schützen, die sich als Hauptkönig zur Verfügung stellen, werden nach Ablauf ihres Königsjahres wie nachstehend befördert :

- a. Mannschaften, Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere zum Feldwebel,
- b. Feldwebel zum Oberfeldwebel,
- c. Oberfeldwebel zum Stabsfeldwebel,
- d. Stabsfeldwebel zum Oberstabsfeldwebel,
- e. Leutnant zum Oberleutnant,
- f. Ab Oberleutnant und Stabsfeldwebel wird mit einem Verdienstorden des Bundes der deutschen historischen Schützenbruderschaften ausgezeichnet.

7. Für die Beförderung von uniformierten Schützen, die

- bei ihrem Eintritt in die Bruderschaft 25 Jahre und älter sind:

ab dem vollendeten	25. Lebensjahr	Gefreiter
	30. Lebensjahr	Obergefreiter
	35. Lebensjahr	Unteroffizier
	40. Lebensjahr	Stabsunteroffizier
	45. Lebensjahr	Feldwebel
	50. Lebensjahr	Oberfeldwebel
	55. Lebensjahr	Stabsfeldwebel
	60. Lebensjahr	Oberstabsfeldwebel

8. Bei Wahl zum Vorstandsmitglied erfolgt Ernennung zum Leutnant bzw. General. Bei Wahl in den geschäftsführenden Vorstand wird diese nach Ablauf einer Probezeit von 2 Jahren automatisch zur Beförderung.

9. Normaler Beförderungsgang (ab 16 Jahren):

Dienstgrad	Beförderung nach Jahren	Neuer Dienstgrad
Schütze	nach 2 Jahren	Gefreiter
Gefreiter	nach 3 Jahren	Obergefreiter
Obergefreiter	nach 3 Jahren	Unteroffizier
Unteroffizier	nach 4 Jahren	Stabsunteroffizier
Stabsunteroffizier	nach 4 Jahren	Feldwebel
Feldwebel	nach 6 Jahren	Oberfeldwebel
Oberfeldwebel	nach 6 Jahren	Stabsfeldwebel
Stabsfeldwebel	nach 6 Jahren	Oberstabsfeldwebel

E. Beförderungsvorschläge

1. Beförderungen sollen in sachlicher, fachlicher und menschlicher Hinsicht ausgewogen und vertretbar sein.
2. Jeder uniformierte Schütze kann einen anderen uniformierten Schützen zur Beförderung vorschlagen.
3. Im Beförderungsausschuss sind alle Beförderungsvorschläge einzeln durchzusprechen und abzustimmen.
4. Der Schützenhauptmann bringt die abgestimmten Beförderungsvorschläge zur Beschlussfassung in den geschäftsführenden Vorstand ein.

F. Zeitliche Voraussetzungen

1. Jede Beförderung setzt eine bestimmte Mindestdienstzeit im letzten Dienstgrad voraus.
2. Soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, muss der uniformierte Schütze mindestens zwei Jahre seinen letzten Dienstgrad bekleidet haben, bevor er wieder befördert werden kann.
3. Das Schützenjahr im Sinne dieser Ordnung ist das Kalenderjahr.
4. Mindestdienstzeiten

- Mannschaften und Unteroffiziere

Dienstgrad	Voraussetzungen
Gefreiter	- nach 2 Dienstjahren - nach 1 Dienstjahr als Adjutant
Obergefreiter	- nach 5 Dienstjahren
Unteroffizier	- nach 8 Dienstjahren - nach 3 Dienstjahren als Adjutant
Stabsunteroffizier	- nach 12 Dienstjahren - nach 5 Dienstjahren als Adjutant
Feldwebel	- nach 16 Dienstjahren - nach 7 Dienstjahren als Adjutant
Oberfeldwebel	- nach 22 Dienstjahren - nach 10 Dienstjahren als Adjutant
Stabsfeldwebel	- nach 28 Dienstjahren - nach 16 Dienstjahren als Adjutant
Oberstabsfeldwebel	- nach 34 Dienstjahren

Dienstgrad	Voraussetzungen
------------	-----------------

b. Offiziersanwärter

Fahnenjunker	- Ernennung bei Übernahme des Amtes (Fahnenträger + Fahnenbegleiter + Hallenwart + Platzwart)
Fähnrich	- Ernennung nach 2 Dienstjahren im Amt
Oberfähnrich	- Ernennung nach 4 Dienstjahren im Amt

Bei Niederlegung des Amtes (Fahnen- + Begleitoffizier + Hallenwart + Platzwart) vor Beendigung seines 6. Dienstjahres verliert der uniformierte Schütze seine Ernennung, die er durch Übernahme des Amtes erworben hat und trägt dann wieder den Dienstgrad, den er vor der Ernennung getragen hat!
--

c. Offiziere

- | | |
|--------------|--|
| Leutnant | - Ernennung nach Wahl in den Vorstand
- nach 6 Dienstjahren im Amt
(Fahnen- + Begleitoffizier+Chef-Adjutant+ Spieß)
- nach 5 Dienstjahren im Vorstand |
| Oberleutnant | - nach 10 Dienstjahren im Amt
(Zugführer+ Begleitoffizier+Chefadjutant + Spieß)
- nach 8 Dienstjahren im Vorstand
- nach 15 Offizierdienstjahren |

d. Stabsoffiziere

- | | |
|----------------|---|
| Major | - nach 25 Offizierdienstjahren
- nach 18 Dienstjahren im Amt
(Fahnen- + Begleitoffizier + Spieß)
- nach 15 Dienstjahren als Zugführer
- nach 12 Dienstjahren Chef-Adjutant
- nach 10 Dienstjahren im Vorstand |
| Oberstleutnant | - nach 5 Jahren im geschäftsführenden Vorstand
<hr/> - nach 35 Offizierdienstjahren
- nach 24 Dienstjahren im Amt
(Fahnen- + Begleitoffizier + Spieß)
- nach 20 Dienstjahren als Zugführer
- nach 17 Dienstjahren Chef-Adjutant
- nach 15 Dienstjahren im Vorstand
<hr/> - nach 10 Jahren im geschäftsführenden Vorstand |
| Oberst | - nach 45 Offizierdienstjahren
- nach 25 Dienstjahren als Zugführer
- nach 22 Dienstjahren Chef-Adjutant
- nach 20 Dienstjahren im Vorstand
- nach 15 Jahren im geschäftsführenden Vorstand |

e. Generale

- | | |
|----------------------|---------------------------------------|
| General | - Nach der Wahl zum Präsidenten |
| General der Schützen | - Beschluss der Mitgliederversammlung |
-

Bei vorzeitigem Austritt aus dem Vorstand verliert der uniformierte Schütze die letzte Ernennung und trägt von da an wieder den bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Dienstgrad!

G. Beförderungsausschuss

1. Der Beförderungsausschuss ist der aus Vorstandsmitgliedern, aktiven Offizieren und anderen uniformierten Schützen gebildete Ausschuss, der Beförderungsvorschläge prüft, abstimmt und zur Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand vorbereitet.
2. Ständige Mitglieder des Beförderungsausschusses sind:
 - der Schützenhauptmann als Vorsitzender
 - der/die Jungschützenmeister-in als Protokollführer
 - die Zugführer 1. / 2. Zug
 - der Hauptfeldwebel
 - der Chefadjutant
3. **Die Aufgaben des Beförderungsausschusses sind:**
 - prüfen, ob der zur Beförderung vorgeschlagene Schütze die vorstehenden Vorraussetzungen erfüllt,
 - prüfen, ob andere nicht vorgeschlagene Schützen ebenfalls die Vorraussetzungen erfüllen,
 - erarbeiten eines abgestimmten Beförderungsvorschlags für den geschäftsführenden Vorstand.
4. Der Beförderungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen bei einzelnen Schützen Sonderbeförderungen vorschlagen. Der Beschluss dazu muss einstimmig erfolgen.

H. Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand

1. Der im Beförderungsausschuss erarbeitete und abgestimmte Beförderungsvorschlag wird durch den Schützenhauptmann zur Beschlussfassung in den geschäftsführenden Vorstand eingebracht.
2. Die Vorschläge des Beförderungsausschusses bezüglich der Regelbeförderungen sind bindend.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei uniformierten Schützen die sich durch herausragende Leistungen bewährt haben die Kriterien zu überspringen und diese vorzeitig zu befördern.

In diesem Fall ist der Beförderungsausschuss zeitnah zu informieren!

Diese Beförderungsordnung wurde in der Klausurtagung vom 14.11.2015 beschlossen und in Kraft gesetzt.

- D E R V O R S T A N D -

Dirk Beyenburg
(Schriftführer)

Mathias Buchbinder
(Präsident)

Jens Schnitzler
(Rendant)